

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1895)
Heft: 14

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Dorteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Dorteljährl. fr. 2. —
für das Ausland:
Halbjährl. fr. 8. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.**Einrückungsgebühr:**

10 Cts. die Pretzelle oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen kart. m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Bretz und Gelder
franko.

Passion.

Leiden begegnen uns auf Schritt und Tritt; sie sind das Loos des von Menschen Gebornen. Unter Schmerzen tritt der Mensch an's Licht der Welt; mit Seufzen und Nöckeln, unter kaltem Todesschweiß verläßt er die Welt. Und welche Summe von Leiden und Qualen liegt dazwischen! Es ist physisch und psychologisch ja leicht verständlich, wenn der Verschwendender und Schlemmer in Elend darben, der Wüßling und Ausschweifende bösen Krankheiten zum Opfer fällt. Aber wie ist es gerecht, wie vereinbar mit einer allweisen Weltregierung eines allgütigen Vaters, daß ein unschuldiger, harmloser König wie Ludwig XVI., daß gerade die edelsten Zeitgenossen dem Wüthen der Terroristen erlagen? Und daß gar der Erlöser, der Sohn Gottes, am Kreuz verblutete, wie erklärt sich das? Passion, Leiden ist ein Problem, das unwillkürlich den denkenden Menschen beschäftigt und wie manches beunruhigende Fragezeichen senkt sich in unseren Kopf und unser Herz! Solche ernste Fragen versetzen die Gemüter des einzelnen wie ganzer Philosophenschulen in Unruhe wie der Stein, der in's Wasser geworfen, immer weitere Ringe wirft. Erst dann glättet sich die Seele, wie der See, wenn das Gleichgewicht hergestellt ist und Ruhe herrscht.

Wenn wir die Geistesarbeit der Menschheit, welche sie auf dieses Problem verwendet hat, durchgehen und zu klassifizieren suchen, bieten sich uns drei Hauptpunkte dar, „je nachdem die Panacee gegen das Leiden gesucht wird in der Lust oder in der Tugend oder in der Apathie, in der Leidensflucht, in der Leidensüberwindung oder in der Leidensleugnung“. (Keppler, „Das Problem des Leidens“.)

Die erste Gruppe umfaßt den Hedonismus in seinen verschiedenen Abarten, die cyrenäische Schule eines Aristipp und die Epicuräer. Der Grundgedanke liegt in dem carpe diem des Horaz, fasse das Leben von der heitern Seite und suche ihm soviel Freude als möglich abzugewinnen, das Leiden, wo man ihm nicht entgehen kann, darf den Weisen nicht aus der Fassung bringen, er hofft immer und schließlich geht's ja zu Ende. „Diese Leidensphilosophie artet aus in eine Technik der Lust und des Genusses; sie ist bei der Mehrzahl ihrer Vertreter nichts anderes als ein ethisch angestrichener Leichtsin, der in's System gebrachte gute Humor.“ (Keppler.) Für alle Zufälligkeiten dieser Philosophen hält man das Sicherheitsventil des Selbstmordes offen für den Fall, daß der Atmosphärendruck des Leidens unerträglich wird. So hat auch der moderne

Optimismus vielfach den Pessimismus im Gefolge, wo auch der Selbstmord als letzte Erlösung angesehen wird.

Ungleich höher steht der Versuch der Betreter des Gipfelpunktes der griechischen Philosophie da, Sokrates, Plato und Aristoteles, welche die Tugend, Weisheit und innere Seelengröße als Heilmittel anempfehlen. „Großartige Schilderungen — nur zu großartig, als daß an die Möglichkeit ihrer Verwirklichung durch Menschentugend geglaubt werden könnte, besonders wenn diese einseitig intellektualistisch gefaßt wird. Erhabene Lehren, aber zu erhaben, als daß sie auch nur von den geistig Vornehmsten hätten in's Leben umgesetzt werden, geschweige denn in weitere Kreise eindringen können.“ I. c. So übt in ernstern Konflikten zwischen Gerechtigkeit und Selbstsucht, zwischen Pflicht und Genuß der kalte kategorische Imperativ eines Kant keineswegs einen nachhaltigen Einfluß aus. Man mag die Schönheit der Tugend, den Wert derselben um ihre selbst willen noch so laut preisen, im wirklichen Leben hält dieser Idealismus nicht Stand.

Die dritte Gattung, der Stoizismus, proklamiert die völlige Affektlosigkeit, er sucht den Leidensheld durch den Stahlpanzer der Apathie zu wappnen. „Der stoische Idealweise, wunschlos und hoffnungslos, freud- und leidlos, ohne Herzschlag und Pulsschlag, ist kein menschliches Wesen mehr, ein blutleeres Schemen, das bloß in hohlen Deklamationen geistert. . . Der Stoizismus erweist sich trotz vielen moralischen Rückgrates, trotz eines tüchtigen, sittlichen Fensds unfähig, das Problem zu lösen, weil er vom Menschen beständige, riesige Aufgaben an geistiger und moralischer Kraft fordert, ohne doch irgendwelche Sinnahmsquellen zu eröffnen. Ihm bleibt daher nichts übrig, als die Thüre der Selbstmordes weiter und weiter zu öffnen.“

So hat sich auch auf diesem Gebiet die alte Welt, allein auf sich und das reine Menschentum angewiesen, erschöpft. Wohl fehlte es ja an richtigen Ansätzen und wahren Gedanken nicht. Das erkennen ja alle Weisen und alle unvollkommenen Religionen, daß Leiden Strafschickungen der Gottheit seien und auch der höhere Gedanke kann ihnen nicht entgehen, daß Besserung und Läuterung daraus keine. „Denn zur Weisheit leitet uns Zeus und heiligt als Gesetz, daß in Leiden Lehre wohne.“ (Aeschylos, Agamemnon 176—178.) Aber entweder unterschätzte sie die Thatsache des Leidens, das eine furchtbare Realität ist oder sie stellt an den schwachen Menschen einseitig zu hohe Anforderungen. Die Griechen waren in Wirklichkeit denn auch viel unglücklicher als wir gemeiniglich glauben und aus Kunst und Poesie schließen möchten, sagt Boeth.

„Ein tiefergreifendes, sprechendes oder vielfach laut jammern- des Sinnbild, eine Personifikation der leidenden Menschheit am Ende der alten Welt ist Laokoön. Laokoön, von den Schlangen unentrinnbar umwunden — Laokoön, in lautem Stöhnen seine letzte Kraft aushauchend, dem Zusammenbrechen nahe, — Laokoön, über dem eigenen grimmigen Schmerz seiner Kinder und ihrer Todesnot ganz vergessend“ (Reppler). In der That, das heroische Werk der vatikanischen Skulpturgalerie, an dem Beising so tief sinnig seine Aesthetik entwickelt, ist ein Bild des Bankrottes, der Unzulänglichkeit der rein menschlichen Lösung des Problems. Leiden ist keine bloße Chimäre, die Schlangen halten den Gepeinigten fest mit übermenschlicher Kraft; sich dem Leiden entziehen ist unmöglich. Das Leiden durch Tugend besiegen wäre heroisch, aber Laokoön wird besiegt und bricht zusammen; im wirklichen Leben hält die Empfindungslosigkeit und Resignation nicht Stand; der ausgeborne Egoismus ist so groß, daß der Vater nicht sein Wohl, aber das Leid der eigenen Kinder vergißt. (Schluß folgt.)

„Ist es nicht erlaubt, beim „Hochamte“ deutsch zu singen?“

(Fortsetzung.)

P. A. Kornmüller sagt in seiner Schrift „Die Musik beim liturgischen Hochamte“: „Missa solemnis oder Hochamt wird auch im minder strengen Sinne gesagt von feierlichen Messen, welche ohne Leviten — wegen Mangel an Geistlichen, wie es z. B. bei Landkirchen der Fall ist — jedoch mit Beobachtung aller anderen Erfordernisse abgehalten werden. Einige Entscheidungen der Congregatio s. Rit. (C. S. R. 8. April 1808; 7. September 1816; 27. Februar 1847; 22. Juli 1848) belegen selbst das einfache Amt Missa cantata, mit dem Namen «Missa solemnis» im Gegensatz zur Missa privata oder „Stillen Messe.“

Hartmann äußert sich in seinem «Repertorium Rituum» also: „Da in der Missa cantata alles nach Angabe des Missale gesungen werden soll, sind Gesänge in der Muttersprache im Amte verboten, wie die S. C. R. wiederholt erklärt hat (21. März 1609 n. 405; 12. März 1639 n. 1129; 24. März 1657 n. 1819). Wenn daher in einer Kirche an sich keine Verpflichtung zu einer Missa cantata besteht, die Messe aber gesungen wird, so muß auch alles nach Angabe des Missale und Graduale gesungen werden (Dekret der S. C. R. vom 29. Dezember 1884 n. 5205 ad XII); wo dieses nicht möglich ist, ist die Messe still zu halten, wobei Volk und Chor singen können.“ Zu letztgenanntem Dekret folgende Erläuterung: Es wurde der heiligen Kongregation das Dubium vorgelegt: In tota fere Diocesi Lucionensi adest consuetudo canendi Missas, quæ infra hebdomadam a diversis fidelibus petuntur, omittendo in Choro Gloria et Graduale vel Tractum, nec non Sequentiam vel Credo si dicenda occurrant, ea ratione quod cantor unicus omnes Missæ cantus difficillime solus peragere possit, populusque diurnitatem Missæ præsertim in diebus ser-

vilibus agre sustineat. Queritur utrum prædictus modus canendi Missas servari possit, vel prout abusus eliminandus sit ejusmodi consuetudo? („Fast in der ganzen Diözese L. besteht die Gewohnheit, die heilige Messe, welche unter der Woche von verschiedenen Gläubigen gewünscht wird, so zu singen, daß vom Chore ausgelassen werden das Gloria und Graduale oder der Tractus und auch die Sequenz oder das Credo, wosern sie zu beten sind, aus dem Grunde, weil es einem einzigen Sänger sehr schwer fällt, sämtliche Messgesänge allein auszuführen und das Volk die lange Dauer der Messfeier zumal an Werktagen ungerne erträgt. Es wird nun die Frage gestellt, ob die bezeichnete Art, die heilige Messe zu singen, beibehalten werden könne, oder ob diese Gewohnheit als ein Mißbrauch aufzuheben sei.“) Die Antwort lautete: Consuetudo, de qua in casu, veluti abusus prorsus eliminanda est. („Die bezeichnete Gewohnheit ist als Mißbrauch gänzlich aufzuheben.“) Es handelt sich hier offenbar nur um die Missa cantata; wenn nun in einer solchen alle stehenden und wechselnden Gesänge gesungen werden müssen, so liegt es auf der Hand, daß vom Vortrag von Gesängen in der Landessprache keine Rede sein kann.

Nicht minder deutlich lautet ein anderes Dekret vom 14. April 1753. Der heiligen Kongregation wurde das Dubium vorgelegt: Cum in Diocesi Clodien. mos invaluerit, in Missis solemnibus sive cum sive sine Ministris, quæ cum sonitu organi celebrantur, abstinendi a canendo Graduale, Tractu, Sequentia, Offertorio, Benedictus et Communione; queritur, an hic mos repugnât vel rubricis vel decretis Sacrorum Rituum Congregationis? („Da in der Diözese Cl. die Gewohnheit überhand genommen hat, in feierlichen Messen mit oder ohne Assistenz, welche mit Orgelpiel gefeiert werden, das Absingen von Graduale, Tractus, Sequenz, Offertorium, Benedictus und Communio zu unterlassen, wird die Frage gestellt, ob diese Gewohnheit entweder den Rubriken oder den Dekreten der heiligen Ritenskongregation widerspreche.“) Unterm 7. August 1875 (n. 5622 zu Dub. VII) wurde von der heiligen Kongregation auf das Dekret vom 14. April 1753 verwiesen. Letzteres veranlaßt durch die Anfrage: An in Missa Conventuali cantari semper debeant Gloria, Credo, totum Graduale, Offertorium, Præfatio et Pater noster? („Ob in der Konventual-Messe immer Gloria, Credo, das ganze Graduale, das Offertorium, die Præfation und das Pater noster gesungen werden müssen“) lautet: Affirmative, juxta præscriptum Cæremonialis Episcoporum, et amplius. („Ja, gemäß der Vorschrift des Cæremoniale Episcoporum“) (n. 4233 ad II).

Die apostolische Præfektur Madagascar stellte der Ritenskongregation die Frage: „Ob Gesänge in der Volkssprache auch in gesungenen Messämtern geduldet werden, vorausgesetzt jedoch, daß immer der Introitus, Gloria, Credo, Sanctus und Agnus liturgisch gesungen werden?“ Die Antwort lautete: «Cantica in vernaculo idiomate in functionibus et Officiis liturgicis non esse toleranda, sed omnino

prohibenda: extra functiones liturgicas servetur consuetudo.» („Gesänge in der Volkssprache dürfen bei eigentlich liturgischen Funktionen und Gottesdiensten nicht geduldet werden, sondern sind zu verbieten; außer den liturgischen Funktionen richtet man sich nach dem Herkommen.“) (Entscheidung vom 21. Juni 1879 n. 5787.) Auch hier handelt es sich offenbar zunächst um Missæ cantatæ u. s. w.

Es besteht also kein Zweifel mehr, daß die Missa cantata bezüglich des Gesanges unter die Vorschriften für die Missa solemnis fällt, d. h. der Gesangchor muß nach Angabe des römischen Missale den liturgischen Text singen, unverkürzt und unverändert, in der liturgischen, lateinischen Sprache. Thut er dieses nicht, so ist eine Missa cantata ebenso unmöglich wie eine Missa solemnis.

Wie alle Entscheidungen der kirchlichen Behörden sind auch die soeben angegebenen im Gewissen verpflichtend, und ich kann Dr. B. durchaus nicht beistimmen, wenn er ohne Beschränkung behauptet, „es sei keine Sünde, bei unserem Amte ohne Assistenz den deutschen Volksgefang gelten zu lassen“; einzig dann kann von einer Sünde nicht die Rede sein, wenn die Beobachtung der kirchenmusikalischen Vorschriften aus physischen oder moralischen Gründen nicht möglich ist.

Auch das, was Dr. B. über die Vesper behauptet, verrät seine Unsicherheit in liturgischen Dingen. Unter „unserer Vesper“ sei eigentlich, sagt er, eine Segensandacht zu verstehen. Ist das der Fall, und wir haben keinen Grund an der Aussage des Augenzeugen Dr. B.'s zu zweifeln, so hat er vollkommen recht, wenn er den deutschen Gesang bei „unserer Vesper“ für erlaubt erklärt, weil diese Andacht gar keine Vesper ist, folglich sich auch nicht nach den liturgischen Vorschriften für die Vesper zu richten hat. Immerhin bleibt es merkwürdig, wie man dazu kommt, eine Segensandacht als Vesper zu bezeichnen. Mich will bedünken, daß man entweder die Sache bei dem richtigen Namen nennen oder dem Namen die richtige Sache substituieren sollte. Letzterem den Vorzug zu geben, wäre jedenfalls nicht bloß „cäcilianisch“, sondern dem ausgesprochenen Wunsche der Kirche angemessen. Darum wäre es gewiß nur löblich und, wie die Erfahrung beweist, bei gutem Willen auch möglich*), selbst in Landeskirchen die Vesper wieder einzuführen und zwar eine Vesper, wie unsere Vesper ist, eine korrekte, liturgische Vesper.

Nach dieser Darlegung des kirchlichen Standpunktes über Missa cantata und die Vesper füge ich noch bei: Ich kann nicht recht begreifen, warum es immer noch eine Zahl Geistlicher gibt, welche gegen den deutschen Gesang in der Missa cantata nicht Widerspruch erheben, Widerspruch nicht nur deshalb, weil es sich um Beobachtung einer kirchlichen Vorschrift handelt, sondern noch aus einem andern Grunde. Von welcher Schönheit, Erhabenheit, ästhetischer Gestaltung, von welcher Vollendung ist der ganze katholische Kultus, insbeson-

*) Man denke auch an die bekannte Indulgenz der Ritenkongregation vom 29. Dezember 1884, wonach in Kirchen, in welchen die Pflicht zum Chorgebet nicht besteht, eine andere Vesper als die des Tages gesungen werden darf.

dere die feierliche Vollziehung des heiligen Messopfers, wenn der Gottesdienst sich genau nach den Vorschriften der gewiß in ihren wichtigeren liturgischen Anordnungen inspirierten Kirche vollzieht! Welche wunderbare Einheit bei aller Mannigfaltigkeit! Soll nun diese Einheit zerstört werden, innerlich und äußerlich? Innerlich, indem das innige Verhältnis zwischen Altar und Schiff, Priester und Chor gelöst oder wenigstens geschwächt wird dadurch, daß der Chor nicht dasjenige singt, was der Priester am Altare betet; äußerlich, indem an Stelle der sprachlichen Uniformität und Übereinstimmung ein Durcheinander geduldet wird, ein sprachliches Pêle-mêle. Wenn auch das Wesen des heiligen Opfers darunter nicht leidet und das Opfer seinen Wert nicht verliert, so wird doch die äußere Feier desselben in einem seiner wichtigsten Teile verunstaltet, und diesem sollte man, weit davon entfernt ihm Vorschub zu leisten, entgegentreten, wo und wie man kann.

(Schluß folgt.)

Die Bußtheorie der alten Kirche, wie sie sich darstellt in den Schriften des hl. Augustinus.

(Fortsetzung.)

IV. Nach dem Bekenntnisse empfängt der Pönitent vom Priester die Art und Weise, das Maß seiner Buße *accipiat satisfactionis suæ modum* (oben I. c.). Die Befugnis, die Art der Buße zu bestimmen, wird hier ganz allgemein dem Priester zugeschrieben, darum auch die Befugnis, zu bestimmen, ob öffentliche oder geheime Buße. Es liegt diese Verschiedenheit der Buße schon in der Verschiedenheit der Sünde, der die Buße entsprechen muß. Die Behauptung, die „eigentliche Buße“ sei nur als öffentliche in Übung gewesen, ist das Corollar des andern falschen Satzes: diese Buße sei nur für die peccata atrocita bestimmt gewesen. Solange die Buße auf diese beschränkt wird, hat die Buße als ausschließlich öffentliche gedacht Sinn und Grund. Nachdem sich aber die Beschränkung der pœnitentia proprie dicta bloß auf die schwersten Sünden als durchaus unrichtig erwiesen hat, fällt auch die Hypothese von der öffentlichen Buße als der einzigen Art äußerer Buße, sofern sie nur aus dem Calcül aus jenem Satze entsprungen ist. Der verschiedene Charakter der Sünden verlangt verschiedenen Charakter der Buße. Das schon vorhandene öffentliche Ärgernis konnte durch öffentliche Buße gehoben werden, wo ein solches noch nicht bestand, hätte durch öffentliche Buße die Kirche das Ärgernis erst geschaffen. Daß dieser Grundsatz schon damals der Kirche eigen war und sie in ihrer Bußpraxis leitete, spricht der hl. Augustinus selbst auch aus. In Sermo 351, ep. 9, wo der Sünder an die *claves Ecclesiæ* verwiesen wird, heißt es weiter:

Ut si peccatum ejus non solum in gravi ejus malo, sed etiam in tanto scandalo aliorum est, atque hoc expedire utilitati Ecclesie videatur antistiti, in notitia multorum vel etiam totius plebis agere pœnitentiam non recuset, non resistat, non lethali et mortiferæ plagæ per pudorem addat tumorem.

Diese Stelle läßt deutlich erkennen, daß die Öffentlichkeit der Buße keineswegs die selbstverständliche, Allen bekannte Regel im Fall schwerer Sünde war. Mit dieser kräftigen Apostrophe wendet sich der hl. Augustinus offenbar an einen Sünder, der wohl die Sünde erkennt, der zum Bekenntnis und zur Buße bereit ist, aber nicht zur öffentlichen Buße. Es wird der Fall vorausgesetzt, daß ein solcher nach schon abgelegtem Sündenbekenntnis sich der Buße, die wider sein Erwarten eine öffentliche sein soll, sich weigert. Daß der hl. Augustinus diesen Fall setzen kann, daß er demselben in sichtlich gehobenem und energievollen Tone entgegentritt, als wäre dieser Fall seinen Zuhörern sehr nahe gelegen, das zeigt, daß die Öffentlichkeit nicht die ausschließliche ja nicht einmal die häufigere Art der Buße war.

Noch ein zweites Argument hierfür bietet diese zweite Stelle: Der hl. Augustinus weist darauf hin, daß der Antistes die Öffentlichkeit der Buße nur unter besonderen, ganz bestimmten Umständen verhängt, nämlich erstens nur dann, wenn die Sünde nicht bloß ein schweres sittliches Übel für die Person des Sünders ist (non solum in gravi ejus malo), sondern zugleich ein großes Ärgernis für weitere Kreise darstellt (sed etiam in tanto scandalo aliorum est). Wer sich gegenwärtig hält, wie weit der hl. Augustinus den Kreis der schweren Sünde zieht, ebensoweit, als heute die Kirche, für den kann es nicht zweifelhaft sein, daß keineswegs bei allen diesen Sünden immer ein öffentliches Ärgernis konkurrieren müsse, der große Teil derselben ist sehr leicht ohne solches denkbar und erfahrungsmäßige Thatsache, bei einem großen Teil, ja dürfen wir sagen in den häufigeren Fällen, in welchen der hl. Augustinus die *pœnitentia gravis* verlangt, fehlte doch die Voraussetzung für die öffentliche Buße.

Aber selbst im Falle des Ärgernisses soll nicht immer und ausnahmslos öffentliche Buße auferlegt werden. Auch dann noch ist dem Antistes ein Spielraum zur Erwägung, ob öffentliche oder nicht öffentliche Buße, gelassen: si . . . hoc (öf. Buße) expedire utilitati Ecclesiae videtur Antistiti. Der Antistes soll außerdem erwägen, ob es dem Wohl der Kirche dienlich ist oder nicht, ob nicht vielleicht die öffentliche Buße einen größern Nachteil brächte im speziellen Falle, als die Unterlassung derselben. Darüber zu erkennen, ist dem freien Ermessen des kirchlichen Obern überlassen. Nur wenn dieser den Nutzen der Kirche bejaht, dann öffentliche Buße. In allen andern Fällen, wenn auch öffentliches Ärgernis vorläge, ist die Buße nicht öffentlich, gerade so wie in allen Fällen, in welchen kein größeres Ärgernis entstanden war.

Es ist also durchaus falsch, daß die dritte Art der Buße, die Buße im eigentlichen Sinn, immer oder auch nur vorherrschend öffentliche Buße gewesen sei.

Daß das Sündenbekenntnis nicht bloß bei schweren Sünden, sondern auch bei der *peccata venialia* in Übung war, ergibt sich aus einer schon früher zitierten Stelle des lib. de div. quæst. qu. 26, wo der hl. Augustinus sagt, wer die verschiedenen Arten von Sünden, *peccata infirmitatis et imperitiæ* einerseits und die *peccata malitiæ*

andererseits zu unterscheiden wisse, der könne auch ermessen, *qui non sunt cogendi ad pœnitentiam luctuosam et lamentabilem, quamvis peccata fateantur, et quibus nulla speranda sit salus ohne das Opfer dieser Buße. Alle, die nur peccata venialia auf sich haben, sind diejenigen, qui non sunt cogendi . . . quamvis peccata fateantur, somit war das Sündenbekenntnis auch für die läßlichen Sünden ohne gleichzeitige schwere Sünden in Übung.*

Andererseits könnte die Buße als *remotio ab altari* eintreten auch ohne vorausgegangenes Bekenntnis des Sünders im Falle notorischer schwerer Sünde. Sermo 351, cp. 10: *Nos vero a communione prohibere quemquam non possumus, quamvis hæc prohibitio nondum sit mortalis sed medicinalis, nisi aut sponte confessum, aut in aliquo sive sæculari sive ecclesiastico iudicio nominatum atque convictum.*

Überblicken wir die ganze Lehre des hl. Augustinus von dieser dritten Art Buße, der *pœnitentia proprie dicta gravis luctuosa et lamentabilis*, so erkennen wir, daß dieselbe nichts anderes ist als die sakramentale Buße, das Sakrament, wie es die Kirche noch heute festhält. Im Einzelnen haben wir folgende Ergebnisse:

1. Für alle schweren Sünden bedarf es einer besondern Art von Buße, unterschieden von der *pœnitentia quotidiana* für die leichteren Sünden.

2. Bei der Buße für die schweren Sünden muß die Schlüsselgewalt (Bissegewalt) der Kirche eintreten.

3. Schwere Sünden sind alle Sünden, die nicht aus bloßer *infirmitas* oder *imperitia*, sondern aus *malitia* hervorgegangen sind, die darum in der hl. Schrift mit ewiger Verdammnis bedacht sind, mit einem Worte alle Todsünden.

4. Der äußere Verlauf dieser Buße für die schweren Sünden ist folgender: a. Die Buße beginnt mit dem Gerichte über sich selbst, das Gedächtnis bringt dieselben hervor im Bewußtsein und das Gewissen bezeugt sie. b. Hieraus entsteht der *dolor*, die *contritio cordis*. Dieses erste und zweite Stadium entsprechen genau dem, was der Katechismus uns Neue nennt. c. Dabei darf der Sünder nicht stehen bleiben; um frei zu werden von den Fesseln der Sünde, muß er zu den *prædicatores Evangelii*, zu den Antistites kommen, hier seine Sünden bekennen, den *modus satisfactionis*, d. i. die Buße empfangen und unter Umständen diese sofort leisten, um endlich die Losprechung zu erlangen. Erst jetzt ist das Bußverfahren zu Ende; erst jetzt hat der Büßer wieder Anteil an allen Gnaden. (Schluß folgt.)

Glossen zum Grenchner Kirchenvermögens-Prozeß.

(Fortsetzung.)

4. Was im Weiteren die Behauptung der römisch-katholischen Kirchengemeinde betrifft, das Kirchengut der katholischen Kirchengemeinden sei den römisch-katholischen Kultuszwecken und nur diesen gewidmet, und die damit verbundene Begründung, daß in den Verfassungen von 1830 bis 1870 nur die römisch-

katholische Konfession, keineswegs aber die christkatholische anerkannt worden sei, so ist dieser Einwand ebenfalls unrichtig. Die Garantierung der christlichen Konfessionen durch die kantonalen Verfassungen hatte nicht den Sinn, daß diese Konfessionen oder Landeskirchen ausschließlich gestattet waren. Diese Auffassung würde im direkten Widerspruche zu unseren Verfassungsbestimmungen selbst stehen. So lautete § 3 der Verfassung vom 1. Juni 1856, welcher bis 1875 in Kraft bestand: „Die Ausübung der christlichen Religion nach dem römisch-katholischen und evangelisch-reformierten Glaubensbekenntnis steht unter dem besondern Schutze des Staates. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den übrigen anerkannten christlichen Konfessionen gewährleistet.“ Abgesehen davon, daß bis zur Organisation der christkatholischen Kirche der Schweiz im Jahre 1874 eine christkatholische Konfession im heutigen Sinne formell wenigstens gar noch nicht bestand, geht aus den unter Ziffer 2 angebrachten Ausführungen hervor, daß, obgleich die Garantiebestimmung in der Verfassung von 1875 gestrichen worden ist und sich auch in derjenigen von 1887 nicht wieder findet, thatsächlich die christkatholische Kirche so gut wie die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte in unserem Kantone staatlichen Schutz genießt und daß vermöge des verfassungsgemäß garantierten Grundsatzes der Parität keiner Konfession eine bessere Stellung über die andere zukommen kann. Unzulässig ist es auf alle Fälle, (?) aus der ausdrücklichen Anerkennung der Ausübung der christlichen Religion nach römisch-katholischem Glaubensbekenntnis unter der Herrschaft der alten Verfassungen Schlüsse in vermögensrechtlicher Beziehung ziehen zu wollen in der Weise, daß das Kirchengut auf ewige Zeiten den Römisch-Katholiken gehöre, d. h. daß es mit der ausschließlichen Zweckbestimmung des römisch-katholischen Kultus versehen sei. Die Garantie bezog sich vielmehr nach dem klaren Wortlaut dieser Verfassungen nur auf die Ausübung der Religion, keineswegs aber auf das Vermögen der Kirche. Zum Mitgenusse an letzterem ist jede Organisation, sofern sie sich als Kirchengemeinde konstituiert hat und als solche staatlicherseits anerkannt ist, berechtigt, wenn sie der Zweckbestimmung dieses Vermögens gerecht zu werden vermag. Daß dieß bei der christkatholischen Kirchengemeinde Grenchen der Fall ist, ist bereits festgestellt worden. (?)

5. Übergehend zu dem weitem Einwande der Beklagten, wenn auch die Gleichberechtigung der beiden Kirchengemeinden in Bezug auf das Vermögen der frühern einigen katholischen Kirchengemeinde Grenchen ausgesprochen werden sollte, so könne doch nicht die Teilung des Eigentums in Frage liegen, sondern bloß eine Ausscheidung der Verwaltung und Nutzung des Vermögens, muß derselbe ebenfalls als unzutreffend bezeichnet werden. Auf alle Fälle kann sich der Einwand, das Kirchenvermögen gehöre nicht den Gemeinden, sondern dem Staate und sei erstern nur zur Verwaltung und zweckentsprechenden Benutzung überwiesen, im Ernste nur auf die sogenannten Pfrundkapitalien beziehen, indem die in der Antwort angebrachte Beweisführung sich thatsächlich nur mit diesen befaßt.

Bezüglich des eigentlichen Kirchenvermögens dagegen ist stets als feststehende Norm angenommen worden, daselbe gehöre den Gemeinden, sofern nicht der Staat oder Dritte ein besseres Recht nachzuweisen im Stande waren. Und in der That sind die Kirchengemeinden faktisch und rechtlich im Eigenthume des Kirchenvermögens als autonome Glieder des Staates anerkannt; es unterliegt jedoch die Verwaltung des Vermögens der staatlichen Aufsicht. (Fortsetzung folgt.)

Die Improperien. (Korresp.)

„O heilige Liturgie, wie herrlich bist du, wenn du recht verstanden wirst!“ So rief ich unwillkürlich aus, als ich letzter Tage die Improperien des Charfreitags einer nähern Betrachtung unterzog. In der That! Text und Anordnung derselben sind wundervoll und nehmen wir dazu noch die unübertrefflich schöne und eindringliche Melodie der kirchlichen Gesangbücher, so müssen wir die Improperien als ein vollendetes Kunstwerk, als einen der herrlichsten Teile unserer Liturgie bezeichnen.

Eben hat der Zelebrant unter ergreifendem Gesange das hl. Kreuz enthüllt; da liegt das „Holz des Kreuzes, an dem das Heil der Welt gehangen“, am Boden und an ihm angeheftet der menschengewordene Gottessohn, gerade wie am ersten Charfreitage. Aller Blicke sind auf Ihn gerichtet. Da treten aus der Sängerschar zwei Sänger in die Mitte des Chores und als Herolde des Gekreuzigten richten sie in seinem Namen an das ganze Volk die tiefste Frage: „Mein Volk, was hab' ich dir gethan, oder in was dich betrübt? Antworte mir.“ Aber keine Antwort erfolgt. Gleich fährt der Heiland fort, durch den Mund der Sänger seinem Volke das gräßlichste Verbrechen vorzuhalten. „Weil ich dich ausgeführt aus dem Lande Ägypten, hast du das Kreuz bereitet deinem Erlöser.“ Diesen harten Vorwurf vermag die gläubige Seele nicht zu ertragen. Die beiden Sängerschöre, das gläubige Volk repräsentierend, wollen und müssen antworten. Aber was? Sich entschuldigen, oder etwa die That des Gottesmerdes von sich abwälzen? Nein; nur der kindliche Glaube an den Erlöser und das hierauf gegründete Erbarmen desselben vermag die Seele zu retten. Darum ist die Antwort auf die schwere Anklage zunächst ein Bekenntnis des Glaubens an die Gottheit des Gekreuzigten: „Agios o Theos, Sanctus Deus, heiliger Gott, heiliger Starcker, heiliger Unsterblicher“ und dann ein inniges Flehen um sein Erbarmen: „Erlöse uns, erbarme Dich unser“! (Warum wird da griechisch und lateinisch gesungen? Doch gewiß um anzudeuten, daß Christus für alle Menschen gestorben ist, daß die Gläubigen aus allen Völkern sich zusammenthun, um die Gottheit des Gekreuzigten zu verkünden. Das Hebräische ist da ausgeschlossen, obgleich es auf dem Titel des Kreuzes auch zu lesen war, weil das kurz vorher verrichtete Gebet «pro perfidis Judæis» erst am Ende der Zeiten Erhörung für die Gesamtheit des Volkes finden wird.) Aber wie einst nach der Auferstehung eine einmalige Versicherung der Liebe von Seite des hl. Petrus nicht genügte,

so scheint auch jetzt der Gekreuzigte sich mit einem einmaligen Bekenntnisse des Glaubens nicht zu begnügen. Sofort öffnet er den Mund zur zweiten Klage: „Weil ich dich geführt durch die Wüste während vierzig Jahren und mit dem Manna dich gespeist und dich eingeführt in das verheißene Land, hast du das Kreuz bereitet deinem Erlöser.“ Als Antwort folgt wieder dasselbe Bekenntnis des Glaubens und dasselbe Flehen um Erbarmen. Und zum drittenmale öffnet der Gekreuzigte seinen Mund zur Klage. Er vermag es nicht, Alles aufzuzählen, was Er seinem Volke gethan; darum die rührende Frage: „Was hätte ich weiter dir noch thun sollen und hab' es nicht gethan? Wie meinen auserwählten Weinberg hab' ich dich gepflanzt, und du bist mir unsäglich bitter geworden; mit Eßig nämlich hast du meinen Durst getränkt und mit der Lanze durchstochen die Seite deines Erlösers.“ Und zum drittenmale legt das Volk das Bekenntnis seines Glaubens ab und fleht um Erbarmen mit denselben Worten. (Schluß folgt.)

Kirchen-Chronik.

Zum Charfreitag 1895. Das Jahr 1895 weist eine bemerkenswerte astronomische Seltenheit auf. Am Charfreitag werden alle Himmelskörper, welche um unsere Sonne kreisen, am Firmament genau dieselbe Stellung einnehmen, als unser liebe Heiland Jesus Christus am Kreuz gestorben ist. Es ist dies das erstemal, daß sich dies ereignet.

Solothurn. Den 19. Mai wird der Hochwürdigste Herr Bischof Leonhard in der geräumigen Kirche von Hägendorf das h. Sakrament der Firmung spenden. Vormittags 9 Uhr den Kommunikanten von Hägendorf, Gunzgen, Kappel, Olten, Wangen und Nachmittags $\frac{1}{2}$ 1 Uhr denjenigen von Dulliken, Fülenbach, Jenthal, Trimbach, Wylsen, Witznau, Wolfwil.

Luzern. In Münster ist Hochw. Herr Chorherr Johann Kaufmann gestorben. Der Verstorbene, von Wilihof heimatrechtig, geb. 1827, wurde im Jahre 1874 als Pfarrer nach Neuch gewählt, wo er bis zum Jahre 1893 pastorierte, um sich dann als Chorherr zurückzuziehen. R. I. P.

— **Münster.** Zum Professor am hiesigen Progymnasium wurde gewählt Hochw. Hr. Kaver Unternährer, Pfarrer in Greppen; zum Unterkustos des Stiftes Hochw. Kaplan Hüller, bisheriger Hilfslehrer an der Lateinschule, und als Kaplan und Cantor Hochw. Hr. Josef Kottmann, bisher Pfarrer in Schwarzenberg.

St. Gallen. Sonntagsruhe und Heiligung. Der Hochw. Bischof von St. Gallen hat an die Regierung des Kantons St. Gallen eine Vorstellungsschrift gerichtet, worin er Verlegung der gewerblichen Fortbildungsschule, des militärischen Vorunterrichtes, der Turn-, Schieß- und Feuerwehrrübungen auf den Werktag, ev. letztere wenigstens auf die Zeit nach dem nachmittägigen Gottesdienst wünscht. Das Schreiben ist wieder ein Muster von klarer, zwingender Beweisführung von ansprechenden, aus der allgemeinen Volkswohlthat hergeleiteten Beweggründen, ein Hütenwort voll hohen, jeden um die leibliche und moralische Gesundheit unseres Volkes Besorgten tief bewegenden Gedanken. (Wir bringen in der nächsten Nr. einiges daraus.)

— Das Bundesgericht hat am 3. April den Rekurs der altkatholischen Gemeinde St. Gallen gegen den Beschluß des Großen Rates betr. Sanktion der katholischen Organisation (Art. 1, welcher sagt, daß die katholische Kirche des Kantons St. Gallen ein Glied der römisch-katholischen Kirche sei) abgewiesen. — Nun ist die katholische Organisation perfekt.

Freiburg. Den 20. März verschied in Cracten bei Kuremund in Holland im Alter von 80 Jahren und im 53. seines Priesterstandes P. Charles Bilet von Cläffis, Mitglied des Jesuitenordens, ein ausgezeichneter Lehrer, der nach der Austreibung des Jesuitenordens aus der Schweiz nach Feldkirch und von dort nach Frankreich, Belgien und dann nach Holland ging, wo er als Erzieher und zuletzt 25 Jahre als Rektor mit besonderer pädagogischer Begabung wirkte. R. I. P.

Presse. Die ersten Nummern der neuen konservativen „Oltner Nachrichten“ sind erschienen. Sie haben sich im ganzen frisch und gut eingeführt; wir wollen sie zuerst einige Zeit an der Arbeit sehen, bevor man ein Urteil bilden kann. Man weiß ja, daß man heutzutage auf die Allen etwas Angenehmes sagenden Einführungsartikel nicht allein abstellt. Wir sind indessen überzeugt, daß das neue Organ eine abgeklärte, zielbewußte Haltung einschlagen und durch seine Arbeit ein gehaltvolles Programm verfechten wird. Glück auf!

Gut ist's, daß nicht überall die Schweiz. Journalisten die Probe betr. Bismarck-Gratulationen bestehen mußten, die freisinnigen wie ultramontanen „Unterthanen“ in Deutschland haben dieselbe besser bestanden, als manche in der Schweiz, die „in der Form“ und sonst manches anders gewünscht hätten! Es war gut, daß das Zentrum mit seinem klaren Vortritt ging! Das Fehlen eines zielbewußten, klaren Programmes und Standpunktes, wo es ins Detail geht, läßt sich bei unserer konservativen Presse vielerorts bemerken, womit wir ja nicht sagen wollen, man möge etwa recht konservativ, negativ sich verhalten. Frisch voran, aber mit klaren Zielen!

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für die Sklaven-Mission:

Von Büßerach Fr. 21, Eberwil 11. 50, Menzuan 30, Montignez 4, Mezerlen 9. 20, Fontenais 11, Cornol 11. 20, Bure 15, Faby 10. 75, Grandfontaine 5, Alle 13. 50, Auel 2. 50, Chevenez 11. 65, Dampfreux 4, Miécourt 2. 50, Courgenay 8. 85, Courchavon 2. 95, Courtedoux 17. 25.

Pro 1895. Von Courtemaiche Fr. 3 90, Buix 12. 35, Porrentruy 55. 50, Bressaucourt 2. 80, Charmoille 4, Fontenais 9. 35, Faby 11, Alle 8.

2. Für das hl. Land:

Von Rocourt Fr. 2, Porrentruy 50. 60, Fontenais 5. 25, Alle 12. 80, Charmoille 4, Auel 1. 85, Buix 17, Coeuve 15, Boncourt 22. 25, Chevenez 13. 60, Dampfreux 5. 65, Miécourt 3. 20, Courgenay 7, Courchavon 2. 15, Courtedoux 16. 25, Courtemaiche 4 20, Beurnevésin 2. 20, Bressaucourt 4. 40, Grandfontaine 4. 15, Réclère 3, Cornol 7. 15, Bonfol 5, Bure 10. 70, Montignez 7. 50, Faby 15, Kriegstetten 32. 30.

3. Für die kath. Universität Freiburg:

Von Bonfol Fr. 50, Coeuve 6, Montignez 7, Boncourt 27. 50, Dambant 4, Chevenez 22. 25, Porrentruy 51. 85, Buix 13. 15, Charmoille 4, Miécourt 3. 80, Rocourt 1. 50, Courtedoux 10. 15, Auel 2, Faby 10, Bendlincourt 4, Bure 6, Courtemaiche 4. 55, Beurnevésin 3.

4. Für Peterspennig:

Von Büßerach Fr. 21, Beinwil (Arg.) 15.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 6. April 1895.

Die bischöfliche Kanzlei Basel.

An den Bau der katholischen Kirche zu Binningen-Basel sind laut pfarramtlichem Ausweis zu Händen der Lit. bischöfl. Kanzlei Basel-Lugano bis Ende März l. J. folgende freiwillige Beiträge eingegangen:

- Kanton Aargau: Aarau Fr. 50, Kaiserstuhl 30, 25, Zurzach 25.
- Kt. Basel: Basel Fr. 203. 05, Arlesheim 150, Binningen 228
- Kt. Luzern: Luzern Fr. 70, Flüeli 20, Hergiswil 10, Meggen 2, Nuswil 22.
- Kt. Solothurn: Solothurn Fr. 190, Dornach 10, Olten 50.
- Kt. Thurgau: Leutmerken Fr. 50, Hagenwil 10, Pelagiberg 20, Sommeri 20.
- Kt. Zug: Zug Fr. 32, Baar 200.
- Kt. Schwyz: Einsiedeln Fr. 113.
- Kt. Freiburg: Freiburg Fr. 5.

Allen bisherigen Wohlthätern ein herzliches Vergelt's Gott wünschend, möchten wir unsere diesfalligen Zirkulare befreien aus dem Nachen des Papierkorbes, damit der Tartarus sie nicht verschlinge, auf daß sie vielmehr hinüberführen vom Tode zu neuem katholischem Leben.

"Seinen eigenen Sohn schonte Gott nicht, sondern gab ihn hin für uns Alle." (Zu den Laudes am Gründonnerstag.)

Binningen-Basel, in der Leidenswoche 1895.

In Hochachtung dankbarst bittend
der Missionspfarrer:
J. F. Kurz.

Zuländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1895

	Fr.	Gt.
Uebertrag laut Nr. 10;	1292	—
Kt. Aargau: Ortspiusverein von Sarmenstorf	10	—
Kt. Baselland: Arlesheim, Legat von sel. Anton Unternährer von Entlebuch	50	—

Kt. Bern: Pfarrei Liesberg	13	—
Kt. St. Gallen: Buchen, bei Staad, durch Hochw. Hrn. Kaplan W. „zum Andenken an seinen lieben verstorbenen Vater“	100	—
Wyl: von Ungenannt durch die Expedition des „Sonntagsblatt“	50	—
Wyl: durch das hochw. Pfarramt:		
a. Legat von sel. Fr. Marie Dudli	245	—
b. Vereinsbeiträge	55	—
Kt. Luzern: Stadt Luzern: von zwei Ungenannten 15 Fr., von Ungenannt 3 Fr., von H. 4 Fr., von B. B. 10 Fr.	32	—
Pfarrei Ballwil: Legat von Jgfr. Theresia Muff sel.	50	—
Pfarrei Geis	22	50
" Hochdorf	118	—
" Rickenbach	50	—
Von ungenannter Wohlthäterin in Luzern	200	—
Kt. Schwyz: Pfarrei Arth: a. Sammlung	324	—
b. besondere Gabe	100	—
Schwestern-Institut Ingenbohl	100	—
Durch das bischöfl. Kommissariat:		
von Muotathal	260	—
Rothenthurm	20	—
Kt. Thurgau: Von Bischofszell, Nachtrag	5	—
	3096	—

c. Fahrzeitenfond pro 1895.

Aus der Pfarrei G., Kantons Luzern, für B. W. und M. Sch.: Stiftung einer hl. Messe in Zofingen	150	—
---	-----	---

Der Kassier:
J. Düret, Propst.

Verlag von Oberle, Kälin & Cie. in Einsiedeln (Schweiz).
Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Für Erstkommunikanten

(für die Zeit vor und nach der hl. Kommunion)

Vergißmeinnicht oder Andenken an die hl. Erstkommunion

für Jünglinge und Jungfrauen

von P. Celestin Muff,

Kapitular des löbl. Stiftes Einsiedeln.

352 S. 32ⁿ in feiner Ausgabe mit roter Einfassung und vorzüglichster Ausstattung, in größter Auswahl; vom einfachen Leinwandband bis zum hocheleganten Eisenband; in verschiedenen Preisen Fr. 1. 30 bis Fr. 15.

Innert Jahresfrist sind 12,000 Exemplare verkauft worden, welcher Umstand gewiß für die Vorzüglichkeit des Buches spricht.

Für die hl. Fastenzeit passend:

Selbsemene und Solgatha,

Betrachtungs- und Gebetbuch zur Verehrung des Leidens Jesu Christi. 27²

Berder'sche Verlagsbandlung, Freiburg im Breisgau.

Sobald beginnt zu erscheinen und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 33

Apologie des Christentums.

Von Dr. Franz Hettinger.

Siebente Auflage, herausgegeben von Dr. C. Müller. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. In fünf Bänden 8^o. oder 20 monatlichen Lieferungen à Fr. 1. 35. Die erste Lieferung ist soeben erschienen.

Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigt notiert,
empfiehlt zur gest. Abnahme

J. Bosch.

Mühlenplatz, Luzern.

NB. Musterfundungen bereitwilligt
franko.

Weihrauch

einkörnig, wohlriechend, empfiehlt in Post-
fistchen à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nach-
nahme franko Zusendung.

C. Richter in Kreuzlingen, St. Thurgau.
Apothek und Droguerie.

Garantierte Naturweine,

direkt importiert, per 100 Ltr.
Südtalienischer Rotwein Fr. 30. —
Südtalienischer Weißwein " 31. —
Pirato, roter hochf. Couperwein " 32. 50
Baadtländer " 46. —

liefert in ausgezeichnete Qualität
J. Winger, Boswil (Aargau).
(S1031) 31

Der hohen **Geistlichkeit** und den **Priester-Seminarien** empfehle ich mein Fabrik-Lager in
Schwarzen Tüchern für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 45 bis Fr. 15. 15 per Meter.
Schwarzen Satins für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 65 bis Fr. 19. 65 per Meter.
Schwarzen Merinos doubles für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. 4. 95 bis Fr. 8. 95 per Meter.
 Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik.

☛ Muster umgehendst franko! (11⁵²)

F. JELMOLI, Fabrik-Dépôt, Zürich.



Grösste Garantie

GLUTZ, SOHN

Wochentage:
Vorm. 8-12, Nachm. 2-6

Sonn- und Feiertage:
Vormittags
1/2 11 — 1/2 12

SOLOTHURN

Chemische Analysen
mit Proben
zur Verfügung

Leihgebilde - Korbflaschen

Alter Marsala

Ganz reine Waadtländer für reine Qualität

Ungarische Edelweine

Burgunder Weine

Spanische Weine

Griechische Weine

Billigste Preise

Katholischer Morgengottesdienst am Charfreitag.

Deutsch und lateinisch herausgegeben
 von
 Ch. P. Bercher.
 Dritte verbesserte Auflage.

Zu beziehen zum Preise von 30 Cts. (durch die Post 35 Cts.) bei der
 Buch- und Kunst-Druckerei Union, Solothurn.

Für Händler und Private!

	10 kg.	100 kg.
Zwetschgen, 93er, große, süße Frucht	Fr. 2. 70,	25. —
Apfelschnitze	" 5. 10,	48. —
Ia neue gedörrte Birnen	" 4. 40,	42. —
Ia Raccaroni, Körnli zc.	" 4. 50,	43. —
Schinken, hochfein	" 13. 70,	132. —
Ia Speisefett	" 10. 80,	97. —
Prachtvolle neue Zwiebeln	" 2. 35,	21. —
Liefere so lange noch Vorrat (510982)		
34	J. Winiger, Boswyl (Arg.)	